

## Cave: Gefälligkeitsatteste!

Der gute Glaube an die Richtigkeit ärztlicher Gutachten und Zeugnisse beruht auf dem Vertrauen, das dem Arzt im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung entgegengebracht wird. Der hohe Beweiswert steht diesen Urkunden zu, weil sie in Erfüllung der Berufspflicht des Arztes zu Stande kommen. Er ist verpflichtet, mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und seine ärztliche Überzeugung nach bestem Wissen auszusprechen.

Bei Gefälligkeitsattesten geht es um das Abweichen von dieser Berufspflicht. Das geschieht oft, wenn der Patient einen ihm nützlichen Zweck verfolgt und den Arzt um ein dienliches Attest ersucht. Der Arzt, der behilflich sein will und dem Konflikt mit dem Patienten ausweicht und sich auf das Ansinnen des Patienten einlässt, gerät dann aber möglicherweise in Konflikt mit der Berufsgerichtsbarkeit.

So ging es einem im Rhein-Main-Gebiet niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie, in dessen Sprechstunde Ende Februar 2008 ein von weit her angereister Patient in Begleitung eines bosnischen Landsmanns erschien, der sich für die moslemischen Landsleute engagierte. Der vormalige Psychiater des erschienenen Patienten hatte sich zur Altersruhe zurückgezogen. Er hatte dem Patienten seit dem Jahre 2002 wiederholt „posttraumatische Belastungsstörungen“ attestiert. Diese Atteste brachte der Patient zur Sprechstunde mit. Der aufgesuchte Psychiater fragte den Patienten nach den traumatisierenden Erlebnissen seiner Flucht und bot ihm Gesprächstermine an. Der Patient erschien mangels Versicherungsschutzes nicht. Er suchte den Psychiater im Rhein-Main-Gebiet jedoch Ende Mai 2008 erneut auf und berichtete: Es stehe unmittelbar ein Gerichtstermin bevor, bei dem über sein Asylgesuch und darüber entschieden werde, ob seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, falls das Asyl abgelehnt wird.

Der Psychiater wollte es nicht verantworten, den Patienten wegzuschicken. Er wollte behilflich sein und schrieb auf seinem Briefpapier mit seinem Briefkopf ein: „Nervenärztliches Attest zur Vorlage bei Gericht“.

*Der Patient befindet sich seit Ende Februar 2008 regelmäßig in seiner psychotherapeutischen Behandlung. Es würden 14-tägig Gespräche geführt. Die vom vormalig behandelnden Nervenarzt gestellte Diagnose: „Posttraumatische Belastungsstörung mit Depression und Angstzuständen“ hätten noch volle Gültigkeit. Das Trauma sei noch nicht verarbeitet und es bestehe latente Suizidalität, die bei einer Abschiebung sofort akut werden dürfte. Der Patient sei weiterhin nicht abschiebefähig.*

Dieses Attest lag bereits am folgenden Tag nach seiner Ausstellung dem zuständigen Richter vor. Er telefonierte den Psychiater an, um ihm den bereits anberaumten nahen Verhandlungstermin mitzuteilen, zu welchem er als sachverständiger Zeuge geladen werde und er erscheinen müsse. Zur Abwehr äußerte der Psychiater: Er könne nicht kommen und könne ohnehin nicht viel aussagen, weil der Patient nur zweimal in seiner Praxis gewesen sei.

Auf Vorhalt des Richters, dass im Attest regelmäßige zweiwöchige Behandlungstermine genannt seien, entgegnete der Psychiater, der Richter möge seine ärztliche Stellungnahme zerreißen und ein Obergutachten einholen.

Das Urteil fiel zu Ungunsten des Patienten aus. Sein Asylgesuch wurde abgelehnt. Abschiebehindernisse wurden verneint. In der Begründung ist u. a. zu lesen, das vorgelegte Nervenärztliche Attest reiche nicht aus, um das Fortbestehen der früher diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörungen festzustellen. Ebenso sei es ungeeignet, richterlich eine Selbstmordgefährdung festzustellen.

Gegenüber der Landesärztekammer Hessen legte der Richter sodann Beschwerde gegen den Psychiater ein.

Dieser verteidigte sich damit, dass er dem Patienten habe helfen wollen. Er habe das erbetene Attest nicht aus dem Grunde verweigern können, weil der Patient mangels Krankenversicherung zu den angebotenen Gesprächsterminen nicht habe kommen können.

Das Präsidium der Landesärztekammer Hessen hat in seiner Beratung und Entscheidung darauf abgestellt, dass der Psychiater den Beweiswert in Anspruch genommen habe, der ärztlichen Attesten grundsätzlich zusteht. Der Beweiswert sei aber nicht begründet, weil die angegebenen wiederholten zweiwöchigen Gespräche in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben, so dass die ausgesprochene Diagnose nicht auf einer entsprechenden gründlichen und wiederholten therapeutischen Behandlung beruht.

Gegenwärtig wird von der Anschuldigung des Psychiaters zum Berufsgericht abgesehen. Er hat mit seinem Einverständnis die Gelegenheit eingeräumt bekommen, 2.000,- Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Wenn das Berufsgericht dieser Verfahrensweise zustimmt und der Psychiater die Zahlungsaufgabe erfüllt, kann die endgültige Verfahrenseinstellung verfügt werden; anderenfalls wird die Anschuldigung zum Gericht erhoben. Dieser Bericht aus der Berufsgerichtsabteilung soll dazu beitragen, dass in der ärztlichen Praxis ähnliche Fehler vermieden werden. Schon des öfteren wurden Gutmütigkeit und Hilfsbereitschaft von Ärzten bei der Ausstellung von Attesten ausgenutzt. Schon des öfteren kostete den Aussteller solcher Atteste viel Ärger und obendrein bares Geld. Schon des öfteren hatten die Patienten davon keinen Nutzen, sondern Schaden.

Rainer Raasch  
Berufsgerichtsabteilung